

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 1 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	NAJ II 808
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RH
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	114,3G
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,60 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	Ø72.5/Ø67.1
geprüfte Radlast:	925 kg
bei Reifenabrollumfang:	2260 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Mazda (J)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BJ, BJD, BL, BLE, DJ1, EP, EP2, EP2R, EPR, ER, ERE, GG/GY, GG1, GH, GHE, GJ, KE, LW, LWD, SE, TA, TB1	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	4638	110 Nm

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BL		e11*2001/116*0262*..	
BLE		e13*2007/46*1071*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 136	Mazda 3 (Schrägheck, bis Modelljahr 2013)	205/40R18 A01)K01)K04)T86) 205/45R18 A01)K01)K04)K58)M00)T86) 215/40R18 A01)K01)K04)K58) 225/35R18 A01)K01)K04)K58)T87) 225/40R18 A01)K01)K04)K58) 235/35R18 A01)K01)K04)K58)	A02) bis A10) E50)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
BL		e11*2001/116*0262*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 121	Mazda 3 (4-/ 5-Türer, ab Modelljahr 2014)	205/45R18 A01)K01)K15)M00) 225/40R18 A01)K01)K04)K15)	A02) bis A10) E50a)

Typ:		BJ	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*97/27*0094*.., e1*98/14*0094*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96	Mazda 323 F 2.0	215/35R18	A01) bis A10) K31)

e1*98/14*0094*07E

895/890

5/114.3/67

Typ:		BJD	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*98/14*0181*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96	Mazda 323 F 2.0	215/35R18	A01) bis A10) K31)

e1*98/14*0181*00E

895/890

5/114.3/67

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 3 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ: GG/GY			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0188*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 122	Mazda 6, Mazda 6 Kombi, Mazda 6 Kombi Allrad	215/40R18 225/40R18 K26)	A01) bis A10) K03)K04)K15)K23)
e1*98/14*0188*10E	1095/1095		5/114,3/67,1

Typ: GG1			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2001/116*0203*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 122	Mazda 6, Mazda 6 Kombi, Mazda 6 Kombi Allrad	215/40R18 225/40R18 K26)	A01) bis A10) K03)K04)K15)K23)
191	Mazda 6 MPS	225/40R18 K26)	A01) bis A10) K03)K04)K15)K23)
e11*2001/116*0203*04E	1135/1095		5/114,3/67,1

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
GH		e1*2001/116*0448*..	
GHE		e13*2007/46*1075*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 136	Mazda 6, Mazda 6 LPG (Stufenheck, Schrägheck, Kombi, Typ GH bis EG- Gen.-Nr. e1*2001/116*0448*13, Typ GHE nur bis EG-Gen.-Nr e13*2007/46*1075*05)	205/45R18 A01)K01)K04)K16)K23)K55)K56)M00)T86)	A02) bis A10) E51)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 4 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
GH		e1*2001/116*0448*..	
GHE		e13*2007/46*1075*..	
GJ		e1*2007/46*1001*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 141	Mazda 6 (bei Typ GH nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0448*14, bei Typ GHE nur Ausführungen ab EG-Genehmigungs-Nr. e13*2007/46*1075*06)	225/50R18 A01)K01)K04)K12)K25)K67)K68) 235/45R18 A01)K01) 245/45R18 A01)K01)K04)K12)K68) 255/45R18 A01)K01)K04)K12)K25)K67)K68)	A02) bis A10) E51a)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
DJ1		e1*2007/46*1335*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
77 bis 115	Mazda CX-3 (Nur Fahrzeuge mit Frontantrieb)	215/45R18 A01)K01)K04) 225/45R18 A01)K01)K04) 235/40R18 A01)K01)K04) 235/45R18 A01)K01)K04) 245/40R18 A01)K01)K04)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 5 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
GH		e1*2001/116*0448*..	
GHE		e13*2007/46*1075*..	
KE		e13*2007/46*1247*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 141	Mazda CX-5	225/60R18 A01)K01) 235/55R18 A01)K01)K04) 245/55R18 A01)K01)K02) 255/50R18 A01)K01)K02) 255/55R18 A01)G0F)K01)K02) 275/50R18 A01)G0F)K01)K02)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ER		e11*2001/116*0308*..	
ERE		e13*2007/46*1109*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120 bis 191	Mazda CX-7	235/60R18 A01)K01)K04) 245/55R18 A01)K01)K04) 255/55R18 A01)K01)K04)K51)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 6 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
TB1		e13*KS07/46*0005*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
204	Mazda CX-9	245/60R18 255/55R18 255/60R18 265/55R18 A01)K01) 285/50R18 A01)K01)K02) 285/55R18 A01)K01)K02)K61)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
LW		e1*98/14*0118*..	
LWD		e1*98/14*0165*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 104	Mazda MPV (Serie 205/65R15)	215/45R18 A01)K15)T93) 235/40R18 A01)K03)K04)K15)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
LW		e1*98/14*0118*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100	Mazda MPV (Serie 215/60R16)	225/45R18 A01)K15) 235/40R18 A01)K03)K04)K15)	A02) bis A10)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000838-A0-306
 Anlage-Nr. : 8d
 Seite : 7 / 13
 Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
 Teiletyp : NAJ II 808



Typ: SE			
ABE / EG-Genehmigung: e11*2001/116*0199*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
141 bis 170	Mazda RX8	225/45R18 245/40R18 A01)K03)K04)K39)K40)	A02) bis A10)
e11*2001/116*0199*06		860/1030(-)	5/114,3/67

Typ: EP			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0044*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	235/50R18	A01) bis A10) K34)S01)
91 bis 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/60R18 K03)K04)	
e4*98/14*0044*02E		1125/1060	5/114,3/67,1

Typ: EPR			
ABE / EG-Genehmigung: e4*98/14*0052*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	235/50R18	A01) bis A10) K34)S01)
91 bis 145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/60R18 K03)K04)	
e4*98/14*0052*01E		1125/1060	5/114,3/67,1

Typ: EP2			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0092*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91 bis 110	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	235/50R18	A01) bis A10) K34)S01)
145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/60R18 K03)K04)	
149	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16 oder 215/70R16)	235/50R18 235/60R18 K03)K04)	
e13*2001/116*0092*03		1125/1060	5/114,3/67,1

Typ: EP2R			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0090*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
91	Mazda Tribute 2WD (Serie 215/70R16)	235/50R18	A01) bis A10) K34)S01)
145	Mazda Tribute 4WD (Serie 235/70R16)	235/60R18 K03)K04)	
e13*2001/116*0090*01		11201050	5/114,367,1

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
TA		e13*92/53*0002*.., e13*95/54*0002*..	
TA		G517	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
105 bis 155	Mazda Xedos 9 (Serie 205/65R15)	215/45R18 A01)K01)K04)K12) 225/40R18 A01)K01)K04)K12) 235/40R18 A01)K01)K02)K12)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
TA		e13*98/14*0002*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
120	Mazda Xedos 9 (Serie 215/55R16)	215/40R18 A01)K01)K04)K12) 225/40R18 A01)K01)K04)K12) 235/40R18 A01)K01)K02)K12)	A02) bis A10)

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 8d
Seite : 9 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

-
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Aufgrund unterschiedlicher Bremsanlagen, je nach Fahrzeugtyp, ist es möglich, dass unterhalb des Felgentiefbetts keine Klebegewichte montiert werden können.
- E50) Nicht zulässig an Fahrzeugen ab Modelljahr 2014 (Fahrzeugvarianten beginnen mit 5 oder 6; siehe Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld D.2(2)).
- E50a) Nur zulässig an Fahrzeugen ab Modelljahr 2014 (Fahrzeugvarianten beginnen mit 5 oder 6; siehe Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld D.2(2)).

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 8d
Seite : 10 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

E51) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:

- Typ GH bis EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0448*13;
- Typ GHE bis EG-Genehmigungs-Nr. e13*2007/46*1075*05

E51a) Nur zulässig an folgenden Fahrzeugausführungen:

- Typ GJ ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2007/46*1001*00;
- Typ GH ab EG-Genehmigungs-Nr. e1*2001/116*0448*14;
- Typ GHE ab EG-Genehmigungs-Nr. e13*2007/46*1075*06;

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

G0F) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/55R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 50944 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000838-A0-306
Anlage-Nr. : 8d
Seite : 11 / 13
Auftraggeber : RH-ALURAD GmbH
Teiletyp : NAJ II 808

-
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K23) An Achse 2 ist der Filz-/Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K31) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- an Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen,
 - die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von 100 mm vor der Radmitte bis zur Stoßfängeroberkante um ca. 10 mm aufzuweiten,
 - die ins Radhaus ragende Stoßfängerkante ist im oberen Bereich bis auf Materialdicke abzutrennen,
 - der Stoßfänger ist zusätzlich auszustellen.
- K34) An Achse 2 sind die Radausschnittkanten und -sofern vorhanden- die ins Radhaus ragenden Kanten der Radhausverbreiterung im Bereich oberhalb der Radmitte auf einer Länge von ca. 250 mm zu kürzen bzw. nach oben zu formen.
- K39) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhausausschnittkanten sind im Bereich von ca. 250 mm vor der Radmitte bis zur Oberkante des hinteren Stoßfängers nach oben umzulegen (Restdicke ca. 10 mm)
 - das hintere Kunststoffinnenradhaus ist oberhalb der oberen Führungsklammer komplett zu kürzen,
 - die Befestigungslaschen (Kunststoff/Blech) im Übergangsbereich zum hinteren Stoßfänger sind zu kürzen bzw. nach oben zu biegen.
- K40) An Achse 1 ist bei Fahrzeugen bis NT 02 zur FZ-Typgenehmigung (bis Facelift) das Kunststoffinnenradhaus auf Höhe des Fahrtrichtungsanzeigers warm einzuformen.
- K51) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der hinteren Türdichtung bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K55) An Achse 1 ist die ins Radhaus ragende Kante des Kunststoffspritzschutz in Höhe der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- K56) An Achse 2 ist die ins Radhaus ragende Kante des Spritzschutzes in Höhe der Stoßfängeroberkante entsprechend der umgelegten Radhauskante zu kürzen.

K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Radhausausschnittkanten sind im Bereich vom Schweller bis zum Übergang zum hinteren Stoßfänger/Heckschürze komplett umzulegen,
- die Innenradhausverkleidung ist in diesem Bereich hinter die gebördelte Radhauskante zu klemmen
- die Stoßfängerbefestigungslasche ist um 10 mm zu kürzen
- der Kunststoffinnenkotflügel ist von Oberkante Stoßfänger bis zur Befestigungsschraube auszuschneiden (siehe Skizze)



K61) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die auf der Radhauskante befindliche Kunststoffverbreiterung ist von 100 mm unterhalb der Türhinterkante bis zur Stoßfängeroberkante um 15 mm auf eine Restdicke von 25 mm zu kürzen,
- im Bereich der gekürzten Kunststoffverbreiterung ist die darüberliegende Blehradhauskante entsprechend umzulegen.

K67) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- die Befestigungsschraube an der Blechlasche im Bereich 25° hinter der Radmitte ist zu entfernen,
- die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich 10° vor Radmitte bis 30° hinter Radmitte umzulegen,
- der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich nach oben einzuformen und hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.

K68) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- der Filzinnenkotflügel ist im gesamten Radhauskantenbereich bis zur Stoßfängeroberkante eng an das Radhaus zu kleben oder auszuschneiden.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.

T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg bei LI 87 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Die Anlage Nr. 8d mit den Blättern 1 bis 13 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ NAJ II 808 des Auftraggebers RH-ALURAD GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 30.03.2016